

Landgericht München I

Verkündet am 04.07.2023

Az.: 33 O 11205/22

gez. JOSekrin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden
Randolph Fries, Herrenstraße 14, 30159 Hannover
- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

E.ON Energie Deutschland GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I, 33. Zivilkammer, durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , die Richterin und die Richterin am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2023 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mit der Beklagten einen Vertrag in der Grundversorgung über die Belieferung mit Erdgas vereinbart haben, in den Informationen über das Recht zur Sonderkündigung im Zusammenhang mit einer Preiserhöhung zu bitten, sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen bei der Beklagten zu melden und die Kündigung zu erklären, verbunden mit der Behauptung, dass ansonsten ein termingerechter Wechsel des Gaslieferanten nicht sichergestellt werden könne,

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 wiedergegeben.

Einige Kosten haben sich bereits zum 1. Januar 2022 geändert. Da wir die Preise erst ab dem 1. August 2022 anpassen, haben wir die Kostenänderungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2022 rechnerisch berücksichtigt.

Ihre alten Preise bis 31. Juli 2022

E.ON Grundversorgung Erdgas

	netto	Arbeitspreis brutto	netto	Grundpreis brutto
bis 5.002 kWh/Jahr	7,76 ct/kWh	9,23 ct/kWh	86,62 €/Jahr	103,08 €/Jahr
ab 5.003 kWh/Jahr	7,16 ct/kWh	8,52 ct/kWh	116,50 €/Jahr	138,64 €/Jahr
ab 13.046 kWh/Jahr	6,83 ct/kWh	8,13 ct/kWh	159,34 €/Jahr	189,61 €/Jahr
ab 57.432 kWh/Jahr	7,05 ct/kWh	8,39 ct/kWh	35,26 €/Jahr	41,96 €/Jahr

Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

Ihre neuen Preise ab 1. August 2022

E.ON Grundversorgung Erdgas

	netto	Arbeitspreis brutto	netto	Grundpreis brutto
bis 5.002 kWh/Jahr	11,44 ct/kWh	13,61 ct/kWh	86,62 €/Jahr	103,08 €/Jahr
ab 5.003 kWh/Jahr	10,84 ct/kWh	12,90 ct/kWh	116,50 €/Jahr	138,64 €/Jahr
ab 13.046 kWh/Jahr	10,51 ct/kWh	12,51 ct/kWh	159,34 €/Jahr	189,61 €/Jahr
ab 57.432 kWh/Jahr	10,73 ct/kWh	12,77 ct/kWh	35,26 €/Jahr	41,96 €/Jahr

Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

Welche rechtlichen Hinweise gibt es?

Die Preisänderung erfolgt auf Basis von § 5 Abs. 2 und § 5a der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Wenn Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sind, haben Sie neben Ihren sonstigen vertraglichen Regelungen zur Kündigung das Recht, Ihren Vertrag gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV ohne Frist bis einschließlich 31. Juli 2022 zu kündigen. Da die Umsetzung eines Vertragswechsels bis zu sieben Werktagen dauert, bitten wir Sie, sich spätestens bis zum 20. Juli 2022 bei uns zu melden. Nur so können wir einen termingerechten Wechsel sicherstellen.

Noch ein gesetzlicher Hinweis gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 GasGVV: Die Preisänderung wird nicht wirksam, wenn Sie uns bei einer Kündigung des Vertrages bis zum 31. Juli 2022 Ihren Wechsel zu einem anderen Versorger durch einen entsprechenden Vertrag nachweisen. Dieser Nachweis muss uns spätestens einen Monat nach Eingang Ihrer Kündigung vorliegen.

Wir sind für Sie da

Sie können sich gerade jetzt auf uns als Ihren Energiepartner verlassen. Wir freuen uns, Sie weiter zuverlässig mit Energie zu beliefern.

Freundliche Grüße
Ihre E.ON Energie Deutschland GmbH

E.ON Grundversorgung Erdgas: Änderung der Kostenbestandteile

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise Ihres Arbeitspreises bei Ihrem Verbrauch von kWh/a zusammensetzen.

	Kostenbestandteile des alten Arbeitspreises ¹ (Stand: 03.03.2022)	Änderungsbetrag	Kostenbestandteile des neuen Arbeitspreises ab dem 01.08.2022
	Cent/ kWh	Cent/ kWh	Cent/ kWh
Energiesteuer	0,550		0,550
Konzessionsabgabe	0,220		0,220
CO ₂ -Belastung ²	0,546		0,546
Steuern, Abgaben und CO ₂ -Belastung gesamt	1,316		1,316
Netzentgelte	1,444		1,444
Beschaffung und Vertrieb ³	4,070	3,680	7,750
Nettopreis	6,83	3,68	10,51
Umsatzsteuer	1,30	-	2,00
Bruttopreis⁴	8,13	4,38	12,51

Hier zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise Ihres Grundpreises bei Ihrem Verbrauch von kWh/Jahr zusammensetzen:

	Kostenbestandteile des alten Grundpreises ¹ (Stand: 03.03.2022)	Änderungsbetrag	Kostenbestandteile des neuen Grundpreises ab dem 01.08.2022
	Euro/ Jahr	Euro/ Jahr	Euro/ Jahr
Netzentgelte	48,00		48,00
Entgelt für Messstellenbetrieb (einschl. Messung) ⁵	10,12		10,12
Beschaffung und Vertrieb ³	101,22		101,22
Nettopreis	159,34		159,34
Umsatzsteuer	30,27	-	30,27
Bruttopreis⁴	189,61		189,61

¹ Der Ausweis der einzelnen Kostenbestandteile des alten Nettopreises erfolgt mit den Werten zum Zeitpunkt der Kalkulation des alten Preises. Nachträgliche Veränderungen sind insoweit nicht berücksichtigt. Informationen zur Höhe der Konzessionsabgabe und der Netzentgelte bekommen Sie auf den Internetseiten der örtlich zuständigen Netzbetreiber.

² Kosten durch die staatliche CO₂-Belastung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

³ Inkl. Prognosewerten zu allen Kostenbestandteilen.

⁴ Wir weisen die Umsatzsteuer und den damit errechneten Bruttopreis abhängig von der zum jeweiligen Zeitpunkt der Kalkulation tatsächlich geltenden Umsatzsteuerhöhe aus. Die Bruttopreise sind gerundet.

⁵ Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird Ihr Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet und der Preis für den Messstellenbetrieb in Ihrem Erdgasliefervertrag erfüllt.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 251,59 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.10.2022 zu zahlen.
- III. Die Widerklage wird abgewiesen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- V. Das Urteil ist in Ziffer I. vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 EUR. In Ziffer II. und Ziffer IV. ist das Urteil vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche sowie einen Kostenerstattungsanspruch geltend. Widerklagend macht die Beklagte gegen den Kläger einen Kostenerstattungsanspruch wegen einer aus ihrer Sicht unberechtigten Abmahnung geltend.

Der Kläger ist die vom Bundesland Niedersachsen finanzierte Verbraucherzentrale. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Klägers gehört es, für die Interessen der Verbraucher einzutreten. Er ist darüber hinaus in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein Energieversorger. Sie beliefert unter anderem Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen der Grundversorgung mit Erdgas.

Die Beklagte informierte im Rahmen von Preiserhöhungsschreiben über das Bestehen und die Ausübung eines Sonderkündigungsrechts. In diesem Zusammenhang übersendete die Beklagte einem namentlich nicht benannten beschwerdeführenden Verbraucher am 13.06.2022 eine Preisänderungsmitteilung im Rahmen des mit ihm bestehenden Grundversorgungsvertrages über die Belieferung mit Erdgas (vgl. Schreiben der Beklagten vom 13.06.2022, Anlage K 1).

Auf S. 2 des Schreibens heißt es unter anderem wie folgt:

„Welche rechtlichen Hinweise gibt es?

Die Preisänderung erfolgt auf Basis von § 5 Abs. 2 und § 5a der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Wenn Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sind, haben Sie neben Ihren sonstigen vertraglichen Regelungen zur Kündigung das Recht, Ihren Vertrag gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV ohne Frist bis einschließlich 31. Juli 2022 zu kündigen. Da die Umsetzung eines Vertragswechsels bis zu sieben Werktage dauert, bitten wir Sie, sich spätes-

tens bis zum 20. Juli 2022 bei uns zu melden. Nur so können wir einen termingerechten Wechsel sicherstellen. (...)“

Mit Schreiben vom 11.08.2022 mahnte der Kläger die Beklagte wegen des aus seiner Sicht begangenen Verstoßes gegen das UWG und das UKlaG ab und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (vgl. Abmahnschreiben, Anlage K 2). Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.08.2022 wies die Beklagte das Ansinnen des Klägers zurück. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger ist der Auffassung, bei dem Vorgehen der Beklagten handle es sich um eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG, die gemäß § 5 Abs. 1 UWG unlauter sei. Denn die Beklagte weise in ihrem Schreiben zwar zunächst darauf hin, dass die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags bis zum Inkrafttreten der neuen Preise ab 01.08.2022 möglich sei. Gleichzeitig richte sie an die Verbraucherinnen und Verbraucher aber die Aufforderung, eine etwaige Kündigung bereits elf Tage früher, also bis spätestens zum 20.07.2022 zu erklären, da nur so ein fristgerechter Wechsel sichergestellt werden könne. Die Beklagte erschwere hierdurch gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern deren Sonderkündigungsrecht und stelle die im Zusammenhang mit der Ausübung des Kündigungsrechts bestehenden Fristen fehlerhaft dar. Dabei handle es sich bei dem seitens der Beklagten übersendeten Schreiben um eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, da sie hierdurch versuche, Kunden von der Kündigung des Vertragsverhältnisses abzuhalten respektive die ihnen zustehende Kündigungsfrist bis zum letzten Tag auszuschöpfen. Der Inhalt des angegriffenen Schreibens enthalte täuschende und unwahre Aussagen über Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche aufgrund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechten bei Leistungsstörungen (betreffend den Zeitpunkt der Kündigung sowie die Dauer bzw. das Ende der Kündigungsfrist). Die Art und Weise der Information über das bestehende Kündigungsrecht sei irreführend, denn bei Verbraucherinnen und Verbrauchern werde der Eindruck erweckt, dass eine Kündigung nur bis zum 20.07.2022 möglich sei, wenn sie denn „termingerecht“ erfolgen solle. Die Beklagte suggeriere

Verbraucherinnen und Verbrauchern somit, dass Kündigungen, die nach dem 20.07.2022 eingehen, von der Beklagten nicht mehr umsetzbar seien und deshalb gegebenenfalls als nicht fristgerecht zurückgewiesen werden könnten. Diese Information sei daher geeignet, bei den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern – unwahren – Eindruck zu erwecken, dass sie eine Kündigungsfrist einzuhalten hätten, die tatsächlich kürzer sei als die gesetzlich vorgesehene Frist. Insgesamt sei die Information der Beklagten daher geeignet, betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher mindestens ab dem 21.07.2022 von einer Kündigung abzuhalten, obwohl eine Kündigung gesetzlich auch noch unmittelbar vor Inkrafttreten der Preisänderung möglich sei. Zudem sei die Formulierung fehlerhaft, wenn die Beklagte Verbraucherinnen und Verbrauchern vorgebe, diese müssten sich „bei ihr“ bis zum 20.07.2022 melden. Richtig und üblich sei es, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem Wechsel des Gaslieferanten grundsätzlich auch dem neuen Lieferanten die Kündigung des bisherigen Vertrages überlassen könnten. In diesem Fall müssten sich Verbraucherinnen und Verbraucher gar nicht an die Beklagte wenden, sondern lediglich dem neuen Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung erteilen, so dass dieser für die Umsetzung einer fristgerechten Kündigung verantwortlich sei.

Die Beklagte verstoße durch die angegriffene Aussage daneben auch gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 GasGVV, da sie auf die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in korrekter Form hinweise. Schließlich sei hierin auch ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG wegen des Verstoßes gegen die Verbraucherschützenden Vorschriften des § 5 GasGVV und des § 41 Abs. 5 EnWG zu sehen.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mit der Beklagten einen Vertrag in der Grundversorgung über die Belieferung mit Erdgas vereinbart haben, in den Informationen über das Recht zur Sonderkündigung im Zusammenhang einer Preiserhöhung zu bitten, sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen bei der Beklagten zu melden und die Kündigung zu erklären, verbunden mit der Behauptung, dass ansonsten ein termingerechter Wechsel des Gaslieferanten nicht sichergestellt werden könne.

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 wiedergegeben.

- II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 251,59 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Klageantrag zu Ziffer I. sei zu weit formuliert und daher unbegründet, da der Unterlassungsantrag eindeutig auch nicht wettbewerbswidriges Verhalten umfasse. Denn die Angabe, deren Unterlassen der Kläger begehre, sei eine zutreffende Wiedergabe der Rechts- und Tatsachenlage, da das Sonderkündigungsrecht des Verbrauchers gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV zwangsläufig vor dem Wirksamwerden der jeweiligen Preisänderung ausgeübt werden müsse. Da es sich bei der Kündigung um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handle, müsse diese bei dem jeweiligen Versorger vor dem Zeitpunkt zugehen, zu dem die

Preisänderung gelten würde. Dies sei auch den auf der Homepage der Bundesnetzagentur enthaltenen Hinweisen zu entnehmen, wo es zum Thema Sonderkündigungsrecht heiße:

„Die Kündigung muss vor dem Datum beim Lieferanten ankommen, zu dem die Preisänderung gelten würde.“ (vgl. Screenshot der Internetseite der Bundesnetzagentur, Anlage BMH 1)

Bei der Bitte der Beklagten handle es sich daher um einen zutreffenden Hinweis der Rechtslage. In der Bitte der Beklagten liege zudem keine irreführende geschäftliche Handlung. Die streitgegenständliche Angabe sei zutreffend. Denn die Durchführung eines Lieferantenwechsels könne faktisch nicht innerhalb einer juristischen Sekunde vollzogen werden, sondern nehme Zeit in Anspruch. Die an sie gerichtete Bitte werde von den maßgeblichen Durchschnittsverbrauchern auch nicht falsch verstanden. In unmittelbarem räumlichem Zusammenhang der streitgegenständlichen Angabe befänden sich auch Informationen, die eine etwaige, vom Kläger geschilderte (angebliche) Fehlvorstellung ausschließen würden. Da es im selben Absatz heiße wie folgt:

„Wenn Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sind, haben Sie neben Ihren sonstigen vertraglichen Regelungen zur Kündigung das Recht, Ihren Vertrag gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV ohne Frist bis einschließlich zum 31. Juli 2022 zu kündigen.“,

und nach der angegriffenen Aussage ausdrücklich auf die Möglichkeit der Kündigung bis zum 31.07.2023 hingewiesen werde, indem es heiße:

„Noch ein gesetzlicher Hinweis gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 GasGVV: Die Preisänderung wird nicht wirksam, wenn Sie uns bei einer Kündigung des Vertrages bis zum 31. Juli 2022 Ihren Wechsel zu einem anderen Versorger durch einen entsprechenden Vertrag nachweisen.“,

handle es sich bei der in Streit stehenden Angabe um einen – für den Durchschnittsverbraucher als solchen erkennbar – bloß unverbindlich geäußerten Wunsch der Beklagten. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sei eindeutig, was die Beklagte mit ihrer Bitte bezwecke. Die Informationen der Beklagten über die den Verbraucherinnen und Verbrauchern zustehenden Rechte seien daher ebenso zutreffend wie übersichtlich und transparent gestaltet. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch somit nicht zu. In der Folge sei auch die ausgesprochene Abmahnung unberechtigt gewesen, so dass der Kläger auch keinen Kostenerstattungsanspruch geltend machen könne.

Widerklagend ist die Beklagte der Auffassung, ihr stehe wegen der vom Kläger ausgesprochenen unberechtigten Abmahnung gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 UWG ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten, die ihr durch die Beauftragung zur außergerichtlichen Rechtsverteidigung gegen die Abmahnung des Klägers entstanden seien, zu.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 251,59 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 03.09.2022 zu zahlen.

Der Kläger beantragt

Abweisung der Widerklage.

Erwidernd zur Widerklage meint der Kläger, die Widerklage sei unbegründet, da § 13 Abs. 5 S. 1 UWG nur drei Fallkonstellationen vorsehe, die eindeutig nicht vorliegen. Denn die klägerseits ausgesprochene Abmahnung sei weder unbegründet noch unbefugt gewesen. Zudem liege auch keine missbräuchliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs gemäß § 8c UWG vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2023 (Bl. 43/45 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet (A.). Die zulässige Widerklage ist unbegründet (B.).

A. Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Klageantrag hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

1. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (st. Rspr.; vgl. BGH NJW 2011, 2657 Rn. 17 – *Double-opt-in-Verfahren*). Aus diesem Grund sind insbesondere Unterlassungsanträge, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholen, grundsätzlich als zu unbestimmt und damit unzulässig anzusehen (vgl. BGH GRUR 2000, 438 – *Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge*, Greger, in: Zöller, ZPO, 32. Auflage 2018, § 253, Rn. 13b m.w.N.). Abweichendes kann dann gelten, wenn entweder bereits der gesetzliche Verbotstatbestand selbst entsprechend eindeutig und konkret gefasst oder der Anwendungsbereich einer Rechtsnorm durch eine gefestigte Auslegung geklärt ist, sowie auch dann, wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert (vgl. BGH NJW 2011, 2657 Rn. 17 – *Double-opt-in-Verfahren*).

2. Der Unterlassungsantrag des Klägers orientiert sich im vorliegenden Fall mit der Formulierung „(...) *sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen bei der Beklagten zu melden und die Kündigung zu erklären (...)*“ an dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 S. 1 GasGVV. Der Unterlassungsantrag ist gegenüber dem Gesetzeswortlaut aber dadurch konkretisiert, dass er mit den Zusätzen „(...) *im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die mit der Beklagten einen Vertrag in der Grundversorgung über die Belieferung mit Erdgas geschlossen haben*“ und „(...) *verbunden mit der Behauptung, dass ansonsten ein termingerechter Wechsel des Gaslieferanten nicht sichergestellt werden könne*“, auf die im konkreten Fall beanstandete Verletzungshandlung Bezug nimmt und ergänzend auf das in Anlage K 1 enthaltene Preiserhöhungsschreiben verweist. Eine weitere Konkretisierung der Verletzungshandlung durch Aufnahme weiterer Merkmale in den Klageantrag ist dem Kläger nicht möglich und im vorliegenden Fall auch nicht erforderlich, da eine eindeutige Auslegung und Bestimmung der Reichweite des Verbots aus den genannten Gründen ohne weiteres möglich ist (vgl. BGH GRUR 2017, 422 Rn. 18 – *ARD-Buffer, Brüning*, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Auflage 2021, Vorb zu § 12, Rn. 87 m.w.N.).

II. Die Klage ist begründet.

1. Dem Kläger steht der gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG zu.
 - a. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

- b. Bei der in dem gegenständlichen Preiserhöhungsschreiben (Anlage K 1) enthaltenen Angabe „*Da die Umsetzung eines Vertragswechsels bis zu sieben Werktagen dauert, bitten wir Sie, sich spätestens bis zum 20. Juli 2022 bei uns zu melden. Nur so können wir einen termingerechten Wechsel sicherstellen (...)*“ handelt es sich um eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Denn die Beklagte wendet sich mit ihrem Preiserhöhungsschreiben an ihre Kundinnen und Kunden im Rahmen von bestehenden Grundversorgungsverträgen über die Belieferung mit Erdgas. Mittels ihres Schreibens informiert sie ihre Kundinnen und Kunden über Art und Umfang eines Sonderkündigungsrechts dergestalt, dass ein termingerechter Wechsel nur dann sichergestellt werden könne, wenn sich die Kundinnen und Kunden bis zum 20.07.2022 bei der Beklagten melden würden. Den Kundinnen und Kunden wird durch diese Information eine Art Überwachungspflicht auferlegt mit dem Risiko, dass diese bei versehentlicher Überschreitung des in dem Schreiben genannten Datums (20.07.2022) möglicherweise von der Ausübung ihnen zustehender Kündigungsrechte Abstand nehmen. Da der Beklagten maßgeblich an dem Fortbestand des Vertragsverhältnisses und gleichermaßen an der Förderung des Absatzes ihrer Produkte gelegen ist, ist daher von einem wettbewerbsrechtlich relevanten Verhalten auszugehen und damit eine geschäftliche Handlung anzunehmen (vgl. hierzu etwa *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, 41. Auflage 2023, § 2 Rn. 1.8.).
- c. Die angegriffene Angabe erfüllt den Tatbestand der unlauteren, weil irreführenden geschäftlichen Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG.
- aa) Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen

hätte. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche auf Grund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen, enthält. Dabei ist ausreichend, dass die in Frage stehenden Angaben zur Irreführung geeignet sind (§ 5 Abs. 2 UWG). Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass durch die jeweils in Streit stehende Äußerung eine Vorstellung bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt wird, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang steht (vgl. *Bornkamm/Feddersen*, in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, 41. Auflage 2023, § 5, Rn. 1.56.). Von § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG erfasst, sind sämtliche Rechte des Verbrauchers, folglich auch das im vorliegenden Fall berührte Sonderkündigungsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. *Weidert*, in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, 5. Auflage 2021, § 5, Rn. 1263.).

- bb) Für die Beurteilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angabe kommt es maßgeblich darauf an, in welchem Sinne die Kreise, an die die Angabe sich wendet, diese verstehen. Angesprochene Verkehrskreise sind im vorliegenden Fall die Verbraucherinnen und Verbraucher, die bereits Kunden bei der Beklagten sind und mit denen ein Vertragsverhältnis über die Grundversorgung mit Erdgas besteht. Dabei ist das Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise, vorliegend also das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers maßgeblich, der der in Streit stehenden Darstellung eine der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, wobei es auf den Gesamteindruck der beanstandeten Angabe ankommt (BGH GRUR 2013, 1254 Rn. 15 – *Matratzen Factory Outlet*; BGH GRUR 2022, 925 Rn. 18 – *Webshop Awards*). Dieses Verständ-

nis kann die Kammer vorliegend selbst feststellen, da sie aufgrund ihrer ständigen Befassung mit Kennzeichen- und Wettbewerbsstreitsachen in der Lage ist, das Verkehrsverständnis anhand ihrer Erfahrungen selbst zu beurteilen (st. Rspr., vgl. hierzu etwa OLG München GRUR-RR 2016, 270 Rn. 31 – *Klosterseer*).

- cc) Gemessen hieran wird durch die im Rahmen des Preiserhöhungsschreibens enthaltene Angabe über das Sonderkündigungsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher der unrichtige Eindruck erweckt, dass eine Kündigung nur bis zum 20.07.2022 möglich sei, wenn diese denn „termingerecht“ erfolgen soll. Weiter erhält der angesprochene Durchschnittsverbraucher den Eindruck, dass Kündigungen, die nach dem 20.07.2022 eingehen, von der Beklagten möglicherweise nicht mehr umsetzbar seien und deshalb zurückgewiesen werden könnten. Die Angabe ist aufgrund dessen geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass eine Kündigungsfrist einzuhalten sei. Tatsächlich hat der Kunde gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 GasGVV im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen jedoch das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Da gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 GasGVV die Ausübung des Sonderkündigungsrechts somit nicht an die Einhaltung einer Kündigungsfrist gebunden ist, wäre eine Kündigung im konkreten Fall folglich theoretisch noch am 31.07.2022 rechtzeitig im Sinne der gesetzlichen Regelung.
- dd) Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass der beanstandeten Angabe die folgende Information vorangestellt ist: *„Wenn Sie mit den neuen Preisen nicht einverstanden sind, haben Sie neben Ihren sonstigen vertraglichen Regelungen zur Kündigung das Recht, Ihren Vertrag gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV ohne Frist bis*

einschließlich 31. Juli 2022 zu kündigen.“ Aufgrund der Tatsache, dass sich hieran unmittelbar die angegriffene Passage, in der es heißt *„Da die Umsetzung eines Vertragswechsels bis zu sieben Werktagen dauert, bitten wir Sie, sich spätestens bis zum 20. Juli 2022 bei uns zu melden. Nur so können wir einen termingerechten Wechsel sicherstellen. (...)“*, anschließt, ist die Information über Art und Umfang des Sonderkündigungsrechts aber jedenfalls derart missverständlich formuliert, dass ein erheblicher Teil des angesprochenen Verkehrs davon ausgehen wird, dass er die Kündigungsfrist bis 31.07.2022 nicht bis zum Schluss ausschöpfen können wird, möchte er denn sichergehen, dass die Kündigung dann von der Beklagten noch (rechtzeitig) umgesetzt wird. Dabei ist anzunehmen, dass der angesprochene Verkehr die Angaben zum Sonderkündigungsrecht im Gesamtkontext wahrnimmt und den Angaben folglich einen einheitlichen Bedeutungsgehalt beimisst. Einem erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrs wird daher auch nicht bewusst sein, dass die beklagtenseits auf den 20.07.2022 gesetzte Frist für die Kundinnen und Kunden tatsächlich nicht bindend ist. Aus diesem Grund kann auch der Auffassung der Beklagten, es handle sich um eine – für den Verbraucher als solche erkennbar - bloß unverbindliche Bitte, nicht gefolgt werden. Nach dem Gesamteindruck handelt es sich bereits deshalb nicht lediglich um eine unverbindliche „Bitte“, da die beanstandete Angabe unter der Überschrift **„Welche rechtlichen Hinweise gibt es?“** (s. S. 2 des Preiserhöhungsschreibens vom 13.06.2022, Anlage K 1) erfolgt. Bereits dieser Umstand spricht aus Verbrauchersicht gegen die behauptete Unverbindlichkeit. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich eine etwaige Unverbindlichkeit auch nicht aus dem Kontext der beanstandeten Angabe. Der angesprochene Durchschnittsverbraucher wird durch die Einbettung der beanstandeten Angabe in den Abschnitt ausschließlich rechtlicher

Hinweise im Zweifel gerade nicht davon ausgehen, dass der Angabe kein verbindlicher Äußerungsgehalt beizumessen sei, zumal auch der Folgeabsatz, in dem es heißt *„Noch ein gesetzlicher Hinweis gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 GasGVV: Die Preisänderung wird nicht wirksam, wenn Sie uns bei einer Kündigung des Vertrages bis zum 31. Juli 2022 Ihren Wechsel zu einem anderen Versorger durch einen entsprechenden Vertrag nachweisen.“*, sich auf rechtliche Hinweise beschränkt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem maßgeblichen Durchschnittsverbraucher um einen juristischen Laien handelt, aus dessen Sicht die Information der Beklagten äußerst widersprüchlich ist, wenn die Beklagte für den Zeitpunkt der Rechtzeitigkeit einer Kündigung zunächst auf den 31.07.2022 und dann aber doch auf den 20.02.2022 abstellt. Der Durchschnittsverbraucher, der in der Regel nicht mit Paragraphen und Gesetzestexten vertraut ist, wird der in Streit stehenden Passage, die keine gesetzlichen Vorschriften enthält, größere Aufmerksamkeit beimessen und im Ergebnis so verstehen, dass eine Kündigung nur bis zum 20.07.2022 möglich sei, wenn sie denn fristgerecht erfolgen soll. Zu dieser Information steht jedoch § 5 Abs. 3 GasGVV in direktem Widerspruch, der die wirksame Ausübung des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich nicht von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig macht. Die Angaben der Beklagten zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts sind daher unwahr bzw. jedenfalls zur Täuschung geeignet und damit irreführend im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG, da sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen, nämlich den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchern, eine Vorstellung erzeugen, die mit den wirklichen Verhältnissen nicht in Einklang steht. Wollte sich die Beklagte an ihre Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem bloß unverbindlichen Wunsch richten, sich früher als dem

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bei ihr zu melden, um aufgrund organisatorischer Gegebenheiten und innerbetrieblicher Abläufe bei der Beklagten eine rechtzeitige Umsetzung der Kündigung sicherzustellen, obläge es der Beklagten, dies unmissverständlich als organisatorische Bitte zu formulieren. Da dies aus den genannten Gründen vorliegend jedoch nicht der Fall ist, gehen etwaige bestehende Zweifel zu Lasten der Beklagten als Verwenderin der Angabe.

- ee) Die Irreführung ist auch von geschäftlicher Relevanz, also geeignet, die zu treffende Marktentscheidung des angesprochenen Verkehrs in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen, vorliegend die Verbraucherinnen und Verbraucher von der Ausübung ihres Sonderkündigungsrechts abzuhalten (vgl. *Bornkamm/Feddersen*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl. 2023, § 5, Rn. 1.171.).
- d. Der Unterlassungsantrag ist in der gestellten Form auch nicht zu weit gefasst und daher auch nicht als (teilweise) unbegründet zurückzuweisen. Grundsätzlich ist ein Unterlassungsantrag zu weit gefasst und damit unbegründet, wenn er auch Handlungen einbezieht, die nicht wettbewerbswidrig sind (vgl. *Köhler/Feddersen*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage 2023, Rn. 1.44a m.w.N.). Die Angabe, deren Unterlassen der Kläger begehrt, ist entgegen der Auffassung der Beklagten keine zutreffende Wiedergabe der Rechts- und Tatsachenlage. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass das Sonderkündigungsrecht des Verbrauchers gem. § 5 Abs. 3 S. 1 GasGVV zwangsläufig vor dem Wirksamwerden der jeweiligen Preisänderung ausgeübt werden und die Kündigung als empfangsbedürftige Willenserklärung vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung bei dem Energieversorger zugehen müsse, ist dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 3 S. 1 GasGVV zu entnehmen,

dass das Sonderkündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung besteht. Indem der Kläger in seinem Unterlassungsantrag klarstellend unmittelbar Bezug nimmt auf die Aussage der Beklagten, nämlich dass ein Versorgerwechsel ansonsten nicht ordnungsgemäß vollzogen werden könne, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher die seitens der Beklagten gesetzte Frist nicht einhalten, ist der Unterlassungsantrag durch die vorgenommene Konkretisierung und die hierdurch erfolgte Eingrenzung auf wettbewerbswidriges Verhalten beschränkt.

- e. Durch die erfolgte Verletzungshandlung ist die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben, § 8 Abs. 1 S. 1 UWG. Eine die Wiederholungsgefahr ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.
2. Da dem Kläger der gegen die Beklagte geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG zusteht, kann vorliegend dahinstehen, ob sich ein Unterlassungsanspruch daneben auch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 5 Abs. 2, Abs. 3 GasGVV bzw. § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. § 5 GasGVV bzw. § 41 EnWG ergibt.
- III. Aufgrund der berechtigten Abmahnung kann der Kläger auch die mit dem Antrag zu Ziffer II. geltend gemachte Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 251,59 EUR gemäß § 13 Abs. 3 UWG verlangen. Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern, besteht ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale (vgl. *Bornkamm/Feddersen*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage 2023, § 13, Rn. 132 m.w.N.). Im Hinblick auf den Streitgegenstand ist

auch ohne nähere Darlegung der Bemessungsparameter davon auszugehen, dass die vom Kläger geforderte Kostenpauschale in Höhe von 251,59 EUR – die von der Beklagten auch zu Recht der Höhe nach nicht beanstandet wird – den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt (vgl. § 287 Abs. 1 ZPO).

IV. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

B. Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

Der Beklagten steht gegen den Kläger der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch aus § 13 Abs. 5 S. 1 UWG nicht zu. Gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 UWG hat der Abgemahnte gegen den Abmahnenden einen Anspruch auf Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen, soweit die Abmahnung unberechtigt ist oder nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht oder soweit entgegen Absatz 4 ein Anspruch auf Aufwendungsersatz geltend gemacht wird.

Unberechtigt in diesem Sinne ist eine Abmahnung dann, wenn sie unbegründet oder unbefugt ist oder es sich um eine missbräuchliche Geltendmachung handelt (vgl. *Bornkamm/Feddersen*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage 2023, § 13, Rn. 83). Da das beanstandete Verhalten der Beklagten wettbewerbswidrig war, dem Kläger in der Folge ein Unterlassungsanspruch zusteht (s. hierzu Ausführungen unter A. II. 1.) und auch keine Gründe ersichtlich sind, die für eine missbräuchliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sprechen würden (vgl. § 8c UWG), steht der Beklagten der im Rahmen der Widerklage geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 UWG nicht zu.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin

Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 06.07.2023

, JOSEkr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig